

Einfache Fragen - einfache Antworten?

Ein Fall für den Experten: das Fernsehen und die Verwahrung

Im Sommer 2008 strahlte das Deutschschweizer Fernsehen eine vielbeachtete Dokumentarserie unter dem Titel «Wenn Frauen töten» aus. Darin wirkte der Rechtsprofessor Christian Schwarzenegger als Experte. Unser Autor greift einen Fall aus der Serie auf und schildert, wie eine vom Fernsehen gewünschte kurze Antwort eigentlich sehr vielschichtiger ist.

Christian Schwarzenegger

Frauen töten selten: Gemäss Polizeilicher Kriminalstatistik geht etwa eine von zehn Tötungen in der Schweiz auf ihr Konto. Weshalb aber töten Frauen, wie gehen sie vor, zu welchen Mitteln greifen sie? Wie werden sie bestraft, und wie sieht die

Realität im Frauenstrafvollzug aus? Solche Fragen musste ich im Rahmen einer siebenteiligen Dokumentarserie

des Deutschschweizer Fernsehens (s. Kasten, S. 30) beantworten, bei der ich 2008 als Strafrechtsexperte mitwirkte. Die Teile der Serie greifen ganz verschiedenartige Fälle auf: aktuelle und auch historische, in denen jeweils eine Frau zur Täterin wurde. Täterinnen kommen ebenso zu Wort wie die Angehörigen der Opfer, die Untersuchungsbehörden, die beteiligten Psychiater und Richter. Die Serie fragt auch nach dem Umgang der Strafjustiz mit den Täterinnen und ermöglicht Einsichten in die Besonderheiten der weiblichen Kriminalität. Ein abschliessender Film ist dem Leben hinter den Mauern der Frauenvollzugsanstalt Hindelbank und dem Alltag der Insassinnen gewidmet.

Klare, kurze Antworten

Die besondere Herausforderung bestand für mich darin, auf die Fragen der Filmautorinnen klare, kurze Antworten zu formulieren. Die Schwierigkeit, alles auf einen einfachen Nenner zu bringen, möchte ich an einem Beispiel erläutern:

Eine Täterin, die von den Medien als «Parkhausmörderin» bezeichnet wird, schockierte die Öffentlichkeit in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts mit ihren sinnlosen Gewalttaten. Als 18-jährige tötete sie 1991 in einem Zürcher Parkhaus eine junge Frau. 1997 stach sie eine zufällig ausgewählte 61-jährige Frau in einer öffentlichen Anlage in Zürich zu Tode. Ein Jahr später attackierte sie eine 75-jährige

Buchhändlerin, erneut in Zürich. Ihre Opfer seien zufällig «zur falschen Zeit am falschen Ort» gewesen, sagte sie später in den

Einvernahmen. Sie habe Lust am Erschrecken und Töten von Frauen gehabt, die sie als schwach und verachtenswert halte. Die Täterin leidet seit der Jugendzeit an einer instabilen Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus mit Zwangsstörungen, die in impulsive Fremdgefährdungen umschlagen. Schon früher war die Täterin als Serienbrandstifterin im Kanton Luzern in Erscheinung getreten. Das Zürcher Obergericht verurteilte sie 2001 zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe, die zugunsten einer Verwahrung wegen «geistiger Abnormität» aufgeschoben wurde. Die Verurteilte ist seit dem Jahr 2000 in der Frauenvollzugsanstalt Hindelbank in einem Isolationstrakt untergebracht.



Prof. Dr. Christian Schwarzenegger ist Lehrstuhlinhaber für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität Zürich

«Carte blanche»

In dieser Rubrik behandelt jeweils eine Persönlichkeit ein frei gewähltes Thema, das in einer engeren oder weiteren Beziehung zum Straf- und Massnahmenvollzug steht.

«Die Verwahrung ist

nicht einfach

ein «Wegsperren»»

Die Filmautorin, Elvira Stadelmann, der ein eindrückliches Porträt der Täterin gelingt, stellte im Experteninterview eine «ganz einfache» Abschlussfrage: «Kann man sagen, dass die Täterin nie mehr in Freiheit kommen wird, dass sie also für immer verwahrt bleiben wird?»

Lebenslange Freiheitsstrafe oder Verwahrung

Die Antwort ist nicht ganz so einfach wie die Frage. Zunächst musste der Unterschied zwischen Verwahrung und lebenslanger Freiheitsstrafe, also zwischen sichernder Massnahme und Strafe erklärt werden. Eine Strafe dient dem Ausgleich des Verschuldens und dauert, wenn sie lebenslänglich ausgesprochen wird, bis ans Ende des Lebens. Von diesem Grundsatz macht Art. 86 Abs. 5 des Strafgesetzbuches (StGB) allerdings eine wichtige Ausnahme: Ist nach 15 Jahren davon auszugehen, dass der Insasse keine weiteren Verbrechen oder Vergehen begehen werde und war sein Verhalten im Strafvollzug unproblematisch, kann eine bedingte Entlassung angeordnet werden. Auf die bedingte Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe besteht zwar kein Anspruch, doch muss sie nach Ablauf von 15 Jahren jährlich einmal geprüft werden. Je länger der Freiheitsentzug dauert, desto höher ist die persönliche Freiheit des Täters zu gewichten. Bis ans Lebensende bleiben deshalb nur solche Insassen inhaftiert, die auch nach langer Inhaftierung weiterhin ein grosses Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung darstellen.

Eine Verwahrung dient demgegenüber nicht dem Schuldausgleich, sondern der *Sicherung der Gesellschaft* vor einem gefährlichen Täter – oder wie hier einer gefährlichen

Täterin. Wichtigste Voraussetzung für die Anordnung einer Verwahrung ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Begehung

weiterer schwerer Verbrechen zu erwarten ist. Fällt dieser gefährliche Zustand weg oder kann er, etwa durch eine Therapie entschärft werden, muss die Verwahrung aufgehoben oder allenfalls in eine mildere Massnahmeform überführt werden. Die herkömmliche Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 StGB) ist also nicht einfach ein «Wegsperren» und «Unschädlichmachen». Die Aufhebung oder Abänderung der Verwahrung hängt wesentlich von der *psychiatrischen Begutachtung* des Täters ab. Sie muss daher in regelmässigen Abständen durchgeführt werden.

Behandlungsfähig?

In unserem Fall der «Parkhausmörderin» tritt noch komplizierend hinzu, dass die Verwahrung nach altem Recht ausgesprochen wurde und jetzt – wegen der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Änderungen des Sanktionenrechts – überprüft werden muss (vgl. Ziff. 2 Abs. 2 Schlussbestimmungen StGB). In diesem Verfahren macht die Insassin geltend, sie sei in der Zwischenzeit behandlungsfähig und hätte daher Anspruch auf Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 Abs. 3 StGB. Diese dauert in der

Regel 5 Jahre, kann aber – theoretisch unbeschränkt – um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden. Das Bundesgericht bestätigt in seiner Entscheidung zu diesem

«Es gibt kein einfaches (Ja)

oder (Nein)»

Fall, dass die Verwahrung unzulässig sei, wenn eine Massnahme nach Artikel 59 StGB einen Erfolg ver-

spreche. Mit anderen Worten: Lässt sich mit der stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine deutliche Verringerung der Gefahr weiterer schwerer Verbrechen erzielen, kann die Verwahrung nicht nach neuem Recht weitergeführt werden (s. BGE 6B_263/2008 vom 10. Oktober 2008). Ob die Voraussetzungen von Art. 59 Abs. 3 StGB erfüllt sind, muss derzeit durch ein neues *psychiatrisches Gutachten* abgeklärt werden (Art. 56 Abs. 3 StGB).

Entlassung nicht ausgeschlossen

Wird die Täterin nun für immer verwahrt bleiben oder nicht? Es gibt kein einfaches «Ja» oder «Nein». Die Täterin bleibt auf unbeschränkte Dauer verwahrt, wenn sich an ihrer Gefährlichkeit und der zugrundeliegenden psychischen Störung nichts ändert. Das kann bis zum Ende des Lebens reichen. Sie hat aber Aussicht auf eine stationäre Behandlung, falls sie als ausreichend behandlungsfähig eingeschätzt wird. In diesem Fall erscheint eine bedingte Entlassung nach erfolgreicher Therapie durchaus möglich. Ein genauer Zeitpunkt lässt sich aufgrund der Abhängigkeit der Massnahme von der Gefährlichkeit nicht nennen. Es ist aber wegen der schwerwiegenden psychischen Störung damit zu rechnen, dass die Behandlung der Täterin noch längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte.

«Kriminalfälle – Wenn Frauen Töten»

Zwei Beiträge der Dokumentarserie des Deutschschweizer Fernsehens (7.7.–18.8.2008) sind online abrufbar: www.sf.tv/sf1/dok/index.php?docid=20080707-2105-SF1